

SATZUNG des Vereins **Puppentheater Luna e.V.**

§1

NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR DES VEREINS

- (1) Der Verein führt den Namen „Puppentheater Luna“, und zwar nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e. V.".
- (2) Sitz des Vereins ist Hörlitz (Schipkauer Straße 23, 01968 Hörlitz).
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

ZWECK DES VEREINS

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur auf dem Gebiet des traditionellen sächsischen Kaspertheaters und des künstlerischen Handpuppenspiels. Der Verein strebt ein gesellschaftlich engagiertes Puppenspiel in hoher künstlerischer Qualität an, das ein Publikum quer durch alle Generationen und unabhängig von sozialer Herkunft erreicht.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Veranstaltung von Puppentheateraufführungen verwirklicht.
- (3) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuschüssen der öffentlichen Hand und freien Zuwendungen.

§3

GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person sowie jede juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist in schriftlicher Form beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Er wirkt zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Austritte sind spätestens 3 Monate vor Ablauf des Jahres zu erklären. Gezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.
- (5) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit. Die Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens 31. Januar eines laufenden Jahres bzw. innerhalb eines Monats nach Aufnahme in den Verein zu zahlen.
- (6) Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz Aufforderung nicht nachkommt oder durch sein Verhalten den Zweck oder das Ansehen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss



THEATERBÜRO

Puppentheater Luna e.V.

Schipkauer Straße 23
01968 Hörlitz
Deutschland

Telefon: + 49 (0) 341 24761708

www.puppentheater-luna.de
E-Mail: kasper@puppentheater-luna.de

wird mit Mitteilung des Beschlusses an das betroffene Mitglied wirksam. Der Ausschluss bedarf keiner Ankündigung und keiner Mitteilung, wenn das Mitglied eine Adressenänderung nicht angezeigt hat und seine Anschrift dem Verein nicht bekannt ist.

- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungsbestimmungen einzuhalten und keine Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind. Die Mitglieder sollen durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins unterstützen.
- (8) Ehrenmitglieder können durch Vorstandsbeschluss ernannt und von der Beitragspflicht befreit werden. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Ihnen wird die Ehrenmitgliedschaft vom Vorstand einstimmig angetragen. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (9) Sind juristische Personen Mitglieder des Vereins, so übertragen diese ihre Stimme einem Vertreter. Erklärungen dieses Vertreters verpflichten die juristische Person unmittelbar.

§5 ORGANE DES VEREINS

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Organe ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

§6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Alljährlich soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einzuladen sind; die schriftliche Einladung gilt mit der Aufgabe zur Post oder mit der Aussendung einer E-Mail als erfolgt. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a.) Wahl des Vorstandes
 - b.) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
 - c.) Entlastung des Vorstandes
 - d.) Festsetzung der Beitragshöhe für ordentliche Mitglieder
 - e.) sonstige Beschlussfassung über Anträge im Rahmen der Tagesordnung sowie über Satzungsänderungen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist

§7 VORSTAND

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden (gleichzeitig Schriftführer und Künstlerischer Leiter) sowie dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende ist zugleich Schatzmeister.



THEATERBÜRO Puppentheater Luna e.V.

Schipkauer Straße 23
01968 Hörlitz
Deutschland

Telefon: + 49 (0) 341 24761708

www.puppentheater-luna.de
E-Mail: kasper@puppentheater-luna.de

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Fällt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, bestimmt der Vorstand einen Nachfolger bis zur folgenden ordentlichen Vorstandswahl.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Alle Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.
- (4) Die Wahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt für jedes zu besetzende Ehrenamt einzeln und direkt. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl notwendig.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder aus wichtigem Grund mit einer Zweidrittelmehrheit abberufen; Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgezählt.

§8 KÜNSTLERISCHE LEITUNG

- (1) Die Künstlerische Leitung gestaltet das Bühnenprogramm des Puppentheater Luna gemäß dem Vereinszweck. Der erste Vorstandsvorsitzende ist zugleich künstlerischer Leiter des Puppentheater Luna.

§9 SATZUNGSÄNDERUNGEN

- (1) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins sind nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung zu beschließen; Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgezählt.

§10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Mitgliederversammlung müssen wenigstens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein, die wiederum mit einer Mehrheit von mindestens Zweidrittel den Beschluss zu fassen haben. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen. Waren in der Mitgliederversammlung nicht wenigstens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von fünf Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, in der zur Gültigkeit des Beschlusses die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit der Vorsitzende des Vorstands, entscheidet. In der Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung ist auch hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des künstlerischen Puppenspiel und des Kaspertheaters.

Vorstehende gültige Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 31.03.2024 beschlossen.



THEATERBÜRO
Puppentheater Luna e.V.
 Schipkauer Straße 23
 01968 Hörlitz
 Deutschland

Telefon: + 49 (0) 341 24761708

www.puppentheater-luna.de
 E-Mail: kasper@puppentheater-luna.de